

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens- weisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: La Française Systematic Global Listed Real Estate		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008F5PESWI4UG897	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Vermögen des Fonds wird in Unternehmen investiert, die systematisch nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffenden Kriterien (ESG-Kriterien) handeln. Hierbei werden beispielsweise die Aspekte Umwelt- und Klimaschutz, Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit, Berichterstattung sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet. Durch den zusätzlichen Einsatz eines ESG-Faktors erhalten die Unternehmen eine hohe Bewertung, welche nach ökologischen (E), sozialen (S) und nach Kriterien der guten Unternehmensführung (G) gute Kennzahlen aufweisen. Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob und inwieweit der Investmentfonds auf die beworbenen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zunächst wird das gesamte für die La Française Gruppe mögliche Anlageuniversum anhand einer für alle Produkte geltenden Ausschlussrichtlinie, welche sich vornehmlich an ESG-Kriterien aber auch weiteren Grundsätzen orientiert, beschränkt.

Somit werden die folgenden Emittenten aufgrund der Ausschlussrichtlinie der La Française-Gruppe systematisch ausgeschlossen:

- Emittenten mit Bezug zu Kohle

(Es ist zwingend notwendig den Kohleverbrauch zu reduzieren, es ist von entscheidender Bedeutung, keine Investitionen zu unterstützen, die in den kommenden Jahrzehnten zu CO₂-Emissionen führen werden. Die Gruppe verpflichtet sich daher, die bedeutendsten mit Kohle verbundenen Akteure auszuschließen und im Rahmen der ihr eigenen Begleitlogik schrittweise aus der Kohle auszusteigen)

- Emittenten mit Bezug zu unkonventionellen fossilen Energieträgern

(Unkonventionelle fossile Energieträger sind Energieträger, die aufgrund ihrer Natur (z. B. Methan) oder der Art ihrer Förderung (z. B. Schiefergas) starke Treibhausgasemissionen verursachen oder die aufgrund ihrer Technik oder ihres Standorts die biologische Vielfalt und die Ökosysteme stark gefährden (z. B. Erdöl aus der Tiefsee oder aus der Arktis))

- Emittenten mit Bezug zu kontroversen Waffen

(Der Ausschluss von kontroversen Waffen beruht in der Regel auf Übereinkommen, die von zahlreichen Ländern, darunter Frankreich und Deutschland, unterzeichnet wurden. Dazu zählen das Ottawa-Übereinkommen über Antipersonenminen und das Oslo-Übereinkommen über Streumunition. La Française schließt daher umstrittene Waffen aus allen ihren Aktivitäten aus)

- Emittenten mit Bezug zu Tabak sowie

(Tabak wurde als eines dem allgemeinen Interesse an öffentlicher Gesundheit entgegenstehendem Produkt ausgeschlossen. Der Globale Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) hat Tabakproduzenten von der Möglichkeit ausgeschlossen, den UN Global Compact zu unterzeichnen, ebenso wie Unternehmen, die Antipersonenminen oder Streumunition herstellen oder verkaufen)

- Unternehmen mit Sitz in Ländern, die auf der schwarzen Liste und der roten Liste sensibler Länder aufgeführt sind und im Einzelfall eine Genehmigung erfordern. Diese gepflegten und aktualisierten Listen werden im Hinblick auf internationale Sanktionen und deren Auswirkungen in Bezug auf Terrorismus und Korruption erstellt.

Auch werden die Ausschlüsse angewendet, die notwendig sind, um die Verpflichtung der Gruppe im Rahmen des Pariser Abkommens zur Dekarbonisierung der Wirtschaft und die Verpflichtung, bis 2050 einen Netto-Kohlenstoffausstoß von null zu erreichen, die mit Unterzeichnung der Net Zero Asset Managers Initiative eingegangen sind, einzuhalten. Durch den ESG-Faktor erhalten die Unternehmen eine hohe Bewertung, welche nach ökologischen (E), sozialen (S) und nach Kriterien der guten Unternehmensführung (G) gute Kennzahlen aufweisen. Die ESG-Bewertung erfolgt durch das Research-Center der La Française Gruppe. Der Auswahlprozess wird regelmäßig wiederholt.

Der Fonds hat eine vierteljährliche Überprüfung von Verstößen gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact über ein spezielles Komitee eingerichtet, das sich auf die Ergebnisse von ESG-Datenanbietern stützt und die verstoßenden Wertpapiere überprüft, um eine Liste von zu validieren Emittenten, die nicht

investiert werden können. Diese Ausschlüsse stellen sicher, dass der Fonds, während er ein Klimaziel verfolgt und sich darauf konzentriert, anderen nachhaltigen Zielen, sei es ökologisch oder sozial, keinen erheblichen Schaden zufügt.

Die Gesellschaft legt zudem die Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investment, „PRI“) zugrunde.

Der Investmentfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 (auch „OffenlegungsVO“).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung getätigt.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder sozialen Zielen beitragen, ist es zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Ziele wird bei diesem Investment dadurch entgegengewirkt, dass die oben beschriebenen Ausschlusskriterien strikt eingehalten werden. Für diesen Investmentfonds werden ferner die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 (auch „Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Durch die strikte Anwendung der Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung des PAI-Assessment des externen Datenproviders ISS ESG berücksichtigt der Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Investmentfonds wird auf Verstöße gegen die 10 Prinzipien des Global Compact (UN Global Compact) überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

durch die Anwendung der Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung des PAI-Assessment des externen Datenproviders ISS ESG berücksichtigt der Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288. Die Information gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Jahresbericht des Fonds) ist unter [https:// www.la-francaise-systematic-am.com/](https://www.la-francaise-systematic-am.com/) unter der Rubrik „Produkte“ unter dem jeweiligen Fonds in dem Abschnitt „Pflichtpublikationen“ zu finden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ausführliche Anlagestrategie des Investmentfonds ist im Verkaufsprospekt im Kapitel „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die strikte Anwendung der für den Investmentfonds festgelegten Ausschlusskriterien, die Integration des ESG-Faktors sowie die Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investment, „PRI“).

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen wird vor der Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Prüfung einer guten Unternehmensführung ist integraler Bestandteil des ESG-Scorings sowie der Prüfung auf Verstöße gegen UN Global Compact.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Investmentfonds kann Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

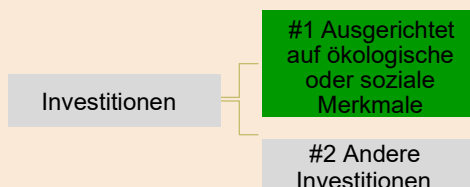
Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist ein global investierender Aktienfonds mit Branchenschwerpunkt.

Der Schwerpunkt der Anlage liegt im Bereich von Aktien börsennotierter Infrastrukturgesellschaften. Es findet eine systematische Aktienauswahl statt, indem das eigene proprietäre Regelwerk zur Aktienselektion angewandt wird. Unternehmen, Staaten und andere Emittenten, die die oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht verletzen, gelten als nachhaltig bzw. als Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Ihr Anteil im Fondsvermögen soll möglichst nahezu bei 100% liegen. Die Anderen Investitionen können z.B. Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Derivate oder Finanzinstrumente sein, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen oder für die nicht genügend Daten verfügbar sind, um das Vorliegen dieser zu beurteilen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung getätigt. Der Fonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter ESG-Gesichtspunkten ausgewählt werden.

Entsprechende Investitionen der Gesellschaft können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen des Fonds beträgt daher derzeit 0 Prozent.

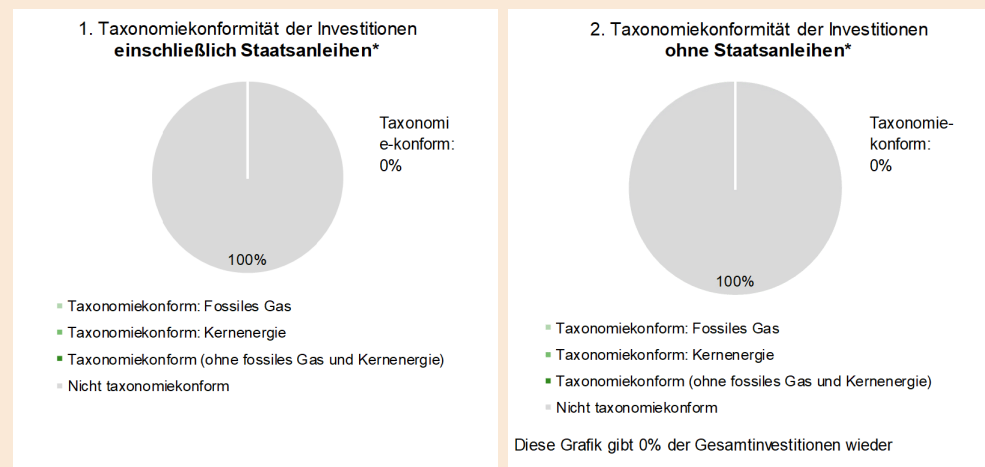
Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere externe Dritte überprüft.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***für Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Investmentfonds können unter „#2 Andere Investitionen“ beispielsweise Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung erworben werden. Die Investitionen werden von einer Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen und implizieren keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Investmentfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilkasse (R):

<https://www.la-francaise-systematic-am.com/produkte/aktienfonds/details/la-francaise-systematic-global-listed-real-estate-r/>

Anteilkasse (I):

<https://www.la-francaise-systematic-am.com/produkte/aktienfonds/details/la-francaise-systematic-global-listed-real-estate-i/>